

Materiale zu differenzierter Einheit und geordneter Differenz zu strukturieren, läßt sich nur andeutungsweise und per impossibile veranschaulichen“ (116). Veranschaulichen möchte sich der wißbegierige Leser dies gar nicht; wohl aber es verstehen! Was nun dieser unendliche Prozeß mittels unendlicher Synthesen sein soll, dem unsere Erkenntnis entspringt, entzieht sich meiner Fassungskraft.

Prinzipiell möchte ich folgendes einwenden: Es hat wenig Sinn, rein logisch voranzugehen, wo es nicht um eine Sache der Logik sondern vielmehr der Geschichte geht. Wie sehr man auch das Zusammentreffen von Logik und Geschichte wünschen möchte, treten sie doch oft genug auseinander. Dies ist sicher der Fall bei der metaphysischen Deduktion. Schon mehrere Autoren (Adickes, Kemp Smith, de Vleeschauwer und vor allem Tonelli) haben den Beweis erbracht, daß die Kategorientafel der KrV nicht anhand des von Kant angegebenen transzendentalen Leitfadens, nämlich der Urteilsarten, entstanden ist. Es lag damals keine allgemein akzeptierte Urteilstafel vor, und schon gar nicht eine, die sich als vollständig ausgegeben hätte. Erst nachdem Kant – nach vielen Versuchen – eine Kategorienliste fast nach der Zahl und Anordnung der Tafel der KrV erstellt hatte, ist ihm die Verbindung mit dem Urteil eingefallen; demnach hat er sich am Leitfaden der Kategorien (und zwar nicht ohne gegenseitige Beeinflussung und Justierung) seine Urteilstafel zurechtgelegt. Damit ist natürlich nicht verboten, aus einem sprachanalytischen Ansatz, wie dem des Vf.s eine Kategorienlehre und eine entsprechende Lehre von der Wirklichkeit zu entwickeln. Es bleibt aber fraglich, ob ein solches Unternehmen etwas Bedeutendes zur Auslegung des schwierigsten und dunkelsten Abschnittes der KrV beitragen kann, d. h. zur Erhebung seines objektiven Sinngehaltes. Die Untersuchung K.s hat m. E. diese außerordentlich schwierige Aufgabe den Kantforschern nicht erleichtert; er hat sie eher durch ein weiteres und sehr erläuterungsbedürftiges Stück erschwert.

G. B. SALA S. J.

PROBLEME DER „KRITIK DER REINEN VERNUNFT“: Klaus Reich zum 75. Geburtstag am 1. Dezember 1981. Kant-Tagung Marburg 1981. Hrsg. *Burkhard Tuschling*. Berlin/New York: de Gruyter 1984. X/348 S.

Vorliegender Band gibt die Referate und z. T. auch die daran anschließenden Diskussionen einer Arbeitstagung wieder, die an der gerade für die Kantforschung und -interpretation traditionsreichen Universität Marburg anlässlich des zweihundertjährigen Jubiläums der KrV stattgefunden hat. Die beschränkte Zahl von Teilnehmern und die Kompetenz der Referenten haben eine Beschäftigung mit der Philosophie Kants ermöglicht, deren hohes Niveau dieser Berichtsband bezeugt. Die Themen kreisen ziemlich alle um die transzendente Analytik (die Dialektik und die metaphysischen Themen kommen kaum zur Sprache: auch dies nach alter Marburger Tradition!), deren Grundlagen und Tragfähigkeit für heutige Probleme kritisch geprüft werden.

R. Brandt hat über eine bislang unbeachtete vorkantische Bewußtseinstheorie aus dem Jahre 1728 berichtet. Es handelt sich um den „Essay on consciousness“ eines englischen Autors, den B. selbst vor kurzem in der Philosophischen Bibliothek des Verlags Meiner ediert hat (Pseudo-Mayne, Über das Bewußtsein). Auffallend ist dabei, daß diese Theorie vom Bewußtsein, die das aktive Moment des Subjekts hervorhebt, ausgerechnet aus der Tradition des englischen Empirismus stammt. – Der bei der Tagung nicht vorgetragene Aufsatz von R. P. Horstmann geht auf die metaphysische Deduktion ein – einen in keinem guten Ruf stehenden Abschnitt der KrV. In seiner tieferschürfenden Analyse des Textes versucht H. zu ermitteln, was Kant überhaupt mit einer metaphysischen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe meint, und kommt zu dem Ergebnis, „daß für Kant die metaphysische Deduktion genau darin besteht, eine Annahme auszuweisen, die eine Bedingung der Möglichkeit einer transzendentalen Deduktion ist, nämlich die Annahme, daß es überhaupt möglich ist, daß apriorische Begriffe sich auf Gegenstände beziehen“ (25). Der Nachweis dieser Annahme liegt darin, „daß es die einheitsbildende Funktion des Verstandes ist, auf die die Möglichkeit des Gegenstandsbezugs apriorischer Begriffe zurückgeführt werden kann“ (31). Damit hätten wir einen viel engeren Zusammenhang zwischen metaphysischer und transzendentaler Deduktion als nach der allgemein akzeptierten Ansicht, es gehe bei der meta-

physischen Deduktion lediglich darum, zu zeigen, daß es Kategorien gibt und welche sie sind. In der metaphysischen Deduktion wäre ja schon eingeschlossen, *daßes möglich* ist, daß apriorische Begriffe sich auf Gegenstände beziehen, so daß die transzendente Deduktion eigentlich „nur“ die Aufgabe hätte, zu untersuchen, *wie* diese Beziehung zu denken ist (32). Die sehr undurchsichtige Textlage erlaubt lediglich, der Interpretation H.s einen ernstzunehmenden Wahrscheinlichkeitsstatus zuzuerkennen.

Nächstes Thema der Tagung war die Beweisstruktur der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe nach der Fassung B. Es ist bekanntlich ein Artikel Dieter Henrichs vom Jahre 1969 gewesen, der die heute noch andauernde Diskussion in Gang gesetzt hat. Dem Lösungsvorschlag Henrichs ist u. a. 1980 *H. Wagner* entgegengetreten, der zur Tagung ein Positionspapier beigesteuert hat, in dem er seine Einwände gegen den 2. Schritt des Argumentationsganges nach Henrich bekräftigt. Es folgte eine ausführliche Diskussion um das pro und contra beider Interpretationen, in der auch weitere Lösungsvorschläge entwickelt wurden. Versucht man aufgrund der von den verschiedenen Teilnehmern vorgetragenen Interpretationen und Rekonstruktionen zu *einem* Resultat zu kommen, findet man leider, daß die Diskussion eher die Beurteilung bestätigt, die Henrich vor einigen Jahren im Hinblick auf die Lehre vom Selbstbewußtsein als Grundelement der transzendentalen Deduktion gefällt hat, daß es nämlich „nirgends möglich ist, aufgrund von Kants eigenen ausdrücklichen Erklärungen zwischen einer Reihe von alternativen Weisen, den Text zu lesen, in aller Eindeutigkeit zu entscheiden“ (Identität und Objektivität, Heidelberg 1976, 54). Es hat den Anschein, daß es so für immer bleiben wird! Dies hat Henrich diesmal durch ein weiteres Argument untermauert. Denn auf die prinzipielle Frage, was überhaupt eine Deduktion für Kant sei, hat er jetzt eine Antwort gegeben, die der Untersuchung über die logische Struktur der Argumentation weitgehend den Boden entzieht. Denn, so Henrich, bei seiner Deduktion orientiert sich Kant nicht an der Logik im Sinne eines argumentativen Beweises, sondern an den „Deduktionsschriften“ der Juristen des 17. und 18. Jhs., in denen die Legitimität eines Rechtsanspruches anhand einer Stammtafel abgeleitet wurde. Dies bedeutet, daß „Kant den Aufweis des Ursprungs [der Kategorien aus der synthetischen Einheit der Apperzeption] für die eigentliche Deduktion hält“. Da Kant dennoch im Rahmen dieses eher juristischen Aufweises „die unumschränkte Geltung der Kategorien für Gegebenes“ eigens argumentativ glaubte sicher stellen zu müssen, hat er dem Text „seine verwirrende Form“ gegeben (91). Im Klartext heißt dies, es sei zwecklos einen argumentativen Beweis zu suchen, da Kant gar nicht beabsichtigt hat, einen solchen auszuarbeiten! Ein recht entmutigendes Resultat nachdem sich die Kantforscher zweihundert Jahre lang mit diesem Kernstück des Kritizismus geplagt haben!

*G. Buchdahl* hat das „Verhältnis von allgemeiner Metaphysik der Natur und besonderer metaphysischer Naturwissenschaft bei Kant“ erörtert. In der Wissenschaftslehre der KrV unterscheidet er drei Komponenten: eine konstruktive, eine regulative und eine Auslegungskomponente. Anhand dieses Instrumentariums zeigt er dann, wie Kant das Verhältnis und den Übergang von der Lehre der „Natur überhaupt“ in der KrV zur Lehre der „besonderen Natur“, und zwar konkret in den „Metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft“, aufgefaßt und selber vollzogen hat. Es ist hier nicht möglich, auf die Einzelheiten dieser kompetenten und gelehrten Studie einzugehen. Trotz einer Reihe einzelner wertvoller Klärungen von einigen Aspekten des Problems läßt sich die Grenze und das Unbefriedigende dieses Unternehmens nicht übersehen. B. kommt nämlich zu dem Ergebnis, daß Kants Lehre von der Naturwissenschaft eine substantielle Bestätigung durch den tatsächlichen Wissenschaftsbetrieb erhalten hat, indem er die Konstitutivkomponente stark relativiert, um den zwei anderen, in erster Linie der Auslegungskomponente, Raum zu verschaffen. Auf diese Weise hat B. wohl den Weg gezeigt, auf dem man sinnvollerweise einige Ideen der Transzendentalphilosophie für die Interpretation der Naturwissenschaft nach dem heutigen Stand fruchtbar machen kann; der Preis dafür aber ist eine weitgehende Abschwächung der Konstitutivkomponente, kraft deren eigentlich nach Kant die Naturwissenschaft „den Heeresweg der Wissenschaft traf“ (B XII).

Das nicht leicht nachzuvollziehende Referat *K. Cramers* nahm sich vor, die drei Be-

deutungen von Zufälligkeit (= Kontingenz) bei Kant zu unterscheiden und zu präzisieren, inwieweit der Übergang von der einen zur anderen stichhaltig ist. Es handelt sich um die empirische Zufälligkeit der Erscheinungen, insofern sie Veränderungen aufweisen; die intelligible Zufälligkeit, die die Dinge überhaupt betrifft; und die logische oder absolute Zufälligkeit eines Dinges, insofern seine Existenz nicht aus dem Begriff des Dinges selbst folgt. Die Stelle der KrV, wo diese Unterscheidung vorkommt, ist, außer einer kurzen Erörterung am Ende des Grundsatzkapitels, die vierte kosmologische Antinomie, so daß dieses Referat einer Untersuchung über die vierte Antinomie gleichkommt, zu der der „kosmologische Beweis“ führt. – *M. Baum* hat in seinem Vortrag über „Erkennen und Machen in der KrV“ von der sog. kopernikanischen Wende ausgehend das Deduktionsproblem diskutiert. Der Verstand bringe die Objektivität der Objekte (nicht das Objekt selbst!) hervor, indem er dem Inhalt der Wahrnehmung eine bestimmte Stelle im Ganzen von Raum und Zeit anweist. Dies geschehe nun durch die Bestimmung des Verhältnisses des unbestimmten Gegenstandes der Sinne zu anderen Erscheinungen – und genau dies sei diejenige Vorstellung, nämlich die Verbindung, die nur vom Subjekt verrichtet werden kann (B 130). Das Bedenkliche an diesem Referat ist, daß B. eine ganze Reihe von Begriffen und Lehrstücken in Anspruch nimmt, die im Text der KrV unklar und vieldeutig und in der Sekundärliteratur sehr umstritten sind. Das Resultat kann deshalb kein anderes sein, als daß die hier vorgetragene Lösung des Deduktionsproblems mit all den Fragen behaftet bleibt, die in den Prämissen und den Beweismitteln nicht ausgeräumt wurden. – *M. Wolff* hat den „Begriff des Widerspruchs in der KrV“ zum Thema seiner Überlegungen gemacht und in diesem Kontext versucht, die alte Frage nach dem Verhältnis formaler und transzendentaler Logik aufzuhellen. Die allgemein beklagte Unklarheit dieser Kantischen Distinktion rührt u. a. von dem Umstand her, daß bei Kant zwei heterogene Konzeptionen von formaler Logik vorhanden sind. Die formale Logik ist zum einen eine Theorie analytischer Urteile, zum anderen eine Theorie bestimmter notwendiger Wahrheitsbedingungen. Im ersteren Sinn sei sie als ganze der Transzendentalphilosophie vorgeordnet; im zweiten Sinn gehe sie auf die Bedingungen der Möglichkeit des Begriffs ein und sei somit einer Theorie der Bedingungen der Möglichkeit des Gegenstandes (= transzendentale Logik) beigeordnet. Aus dieser Beiordnung von formaler und transzendentaler Logik folge weiter die Bedingtheit der Gültigkeit formallogischer Gesetze. Hieran anknüpfend habe Hegel seine Wissenschaft der Logik entwickelt und dem Widerspruchsprinzip eine neue Interpretation gegeben.

Im abschließenden Vortrag über „Widersprüche im transzendentalen Idealismus“ hat *B. Tuschling* in einer textnahen Analyse das Auftreten zahlreicher sich kontradiktorisch zueinander verhaltender Behauptungen in der KrV nachgewiesen. Es handle sich dabei um Widersprüche, die im systematischen Rahmen des transzendentalen Idealismus notwendig sind (231). Seine These hat der Referent zunächst anhand der drei „Analogien der Erfahrung“ ausgeführt. Sehr treffend weist T. am Ende des ersten Teils auf die Quelle dieser unvermeidlichen Widersprüche hin: Sie liege darin, „daß wir es immer nur mit unseren Vorstellungen zu tun haben“ und dennoch vom Gegebensein eines empirischen Mannigfaltigen, das als solches nicht unsere Vorstellung ist, abhängig sein sollen: das ist der Ausgangs- und Rückkehrpunkt des transzendentalen Idealismus und aller seiner Widerspruchsbeziehungen“ (251). Ein zweiter Schritt versucht, den historischen Kontext zu rekonstruieren, in dem Kant seinen Idealismus als Vermittlung zwischen kontinentaler Metaphysik und angelsächsischem Empirismus ausgearbeitet hat. Höchst lehrreich sind die Ausführungen über die Abhängigkeit der Kantischen Theorie der Seelenvermögen von Wolff, vor allem was das Kernstück des transzendentalen Idealismus anbelangt, nämlich die Lehre von der Einheit der transzendentalen Apperzeption. Nur bei Wolff habe Kant das Vorbild für die ausgezeichnete systematische Stellung der Apperzeption gefunden. Damit übernahm Kant den Leibnizianischen Gedanken einer Beziehung der Monade auf die Welt als Ganze in Form der Beziehung des transzendentalen Ich auf die gesamte Erscheinungswirklichkeit und konnte das antithetische Problem des Briefes an Herz von 1772 lösen. In einem dritten Schritt bewertet T. die herausgestellten Kontradiktionen: Sie seien unvermeidliche Folgen zugrunde liegender kontradiktorischer Sachverhalte. Deshalb

sei eine Revision der auch von Kant geteilten Auffassung der Logik erforderlich, und speziell die Ersetzung des Prinzips des ausgeschlossenen durch ein Prinzip des eingeschlossenen Widerspruchs. Fazit: Die Logik Hegels sei die genuine Entwicklung und Aufhebung des Kantischen transzendentalen Idealismus. Meinerseits möchte ich doch die Frage stellen, ob angesichts der von T. selbst hervorgehobenen Grundaporie des transzendentalen Idealismus die Lösung in einer „Aufhebung“ mittels einer Hegelschen Revision der sog. formalen Logik zu suchen sei, oder nicht vielmehr in einer Überprüfung des sensualistischen Intuitionismus, den Kant unmißverständlich am Eingang der transzendentalen Ästhetik formuliert hat und der den Generalschlüssel zu sämtlichen Grundthesen der KrV abgibt. Was erschließt uns letzten Endes die Wirklichkeit? Eine weder einsichtige noch rationale Anschauung, oder eben der Vollzug unserer Intelligenz und Rationalität? In der Frage selbst liegt m. E. schon die Antwort.

6. B. SALA S. J.

ORTWEIN, BIRGER, *Kants problematische Freiheitslehre* (Mainzer Philosophische Forschungen 26). Bonn: Bouvier 1983. 178 S.

Diese bei Gerhard Funke angefertigte Dissertation hat es sich zum Ziel gesetzt, die Unstimmigkeiten der kantischen Freiheitslehre herauszuarbeiten und das Dilemma der ganzen kantischen Freiheitslehre deutlich zu machen (8, 10). In 17 Abschnitten setzt O. sich mit Kants Theorie der menschlichen Freiheit auseinander. Die analysierten Texte sind die KrV, die „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“, die KpV, „Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ und die „Metaphysik der Sitten“. Da sich auf die transzendente Idee der Freiheit ihr praktischer Begriff gründet (B 561), war mit der Untersuchung der KrV zu beginnen. Die theoretische Erörterung kann nun nicht die Möglichkeit der Freiheit erweisen (B 566), sie „vermag ... Freiheit als in sich widerspruchsfreies Konzept aufzuweisen, in dem sie nämlich als mit der durchgängigen Naturkausalität kompatibel gedacht wird“ (13). Diese Vereinbarkeit ist „ein ... ‚sowohl-als auch‘ von Naturkausalität und Kausalität aus Freiheit, die beide als echte Wirkmöglichkeiten ‚voneinander unabhängig und durcheinander ungestört‘ stattfinden können“ (B 585)“ (14). Dieser ‚Kompatibilität‘ geht O. in höchst subtil-gründlich-schonungsloser Art nach. Er zerpflückt die 3. Antinomie. Eine *petitio principii* bei der Beweisführung der Thesis und Antithesis wirft O. Kant vor. Da die Frage nach dem Ursachenzusammenhang zu der Frage nach der ersten Ursache und damit nach dem Ding an sich führt sowie der den Gegenstand mitkonstituierenden Leistung des Subjekts befragt O. auch die von Kant hierzu angebotenen Lösungsansätze und erklärt sie für nicht tragfähig. Es bleibe sowohl die Annahme der Atemporalität des Dings an sich problematisch, wie auch das Sein der Subjektivität als weltkonstituierender Instanz in der Welt ungeklärt sei (39, 37). Wenn sich also auf diesem Wege Freiheit nicht sichern lasse, so vielleicht auf dem Wege, Freiheit samt ihrer Kausalität und Naturkausalität als gleichsam zwei unverbundene, übergangslose Parallelwelten zu denken? Wie aber kann dann Freiheit für die Handlungen des konkreten empirischen Subjekts Bedeutung haben (47 f.)? Auch ist von der personalen Identität von intelligibler und phänomenaler Seite der Subjektivität auszugehen (73). Ein weiterer Vorschlag Kants: der perspektivische Ansatz. Ein und derselbe Betrachter schaue einmal auf die Naturkausalität, das andere Mal auf die Gründe der Willkür (86). Dazu aber O.: „Ursachen und Gründe markieren ... tatsächlich zwei unterschiedliche Perspektiven dem menschlichen Wollen und Handeln gegenüber. Allein die hier zu denkende Kompatibilität ist nicht die von Naturkausalität und Freiheit, nicht die zweier differenter Formen der Kausalität (die beide zugleich im Hinblick auf ein und dasselben Geschehen wirken, ohne sich gegenseitig zu beeinträchtigen oder gar aufzuheben), sondern die von Sein und Geltung, faktischer Wirklichkeit und Bewertung ...“ (86). Muß dies nun das Scheitern der Freiheitslehre als Sicherung von Freiheit bedeuten? – Keineswegs! Kant ging von der Idee der undurchbrochenen naturkausalen Verkettung jeweils aus und versuchte, dieser gegenüber Freiheit als widerspruchsfrei denkmöglich zu behaupten. Diese Verkettung anzunehmen, ist aber selbst nicht haltbar, da auch der Beweis der 2. Analogie gescheitert ist. Es „entfällt der Zwang, die Kompatibilität von Freiheit und